



Berufskraftfahrer

Qualifikation



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Wer ist betroffen

Fahrerinnen und Fahrer, die Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen eine besondere Qualifikation nachweisen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig sein zu dürfen.

Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraft- und Werkverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr, soweit für das Führen des Fahrzeugs/der Fahrzeugkombination eine C- oder D-Klassen-Fahrerlaubnis erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen für die Qualifikation

- Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates
- Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006, BGBl. I Nr. 39, S. 1958
- Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des BKrFQG vom 22. August 2006, BGBl. I Nr. 42, S. 2108

Ziele dieser Qualifikation

Die Anforderungen an Berufskraftfahrer in Bezug auf den Straßenverkehr oder aber auch die betrieblichen Rahmenbedingungen in der heutigen Zeit machen nach Auffassung der QU-Kommission eine solide Basis von Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Bereichen unerlässlich. Hierzu zählen z. B. Themen wie

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen
- die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatzes des Fahrzeugs zu beladen
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten
- die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen
- Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität kenne
- usw.

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf den neuesten Stand bleiben.

Pflicht zur Grundqualifikation

1. Zu welchem Zeitpunkt muss eine Qualifikation nachgewiesen werden?

Fahrer, die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und ihren (D-) Führerschein

- vor dem 10. September 2008 erworben haben, müssen nur eine Weiterbildung besuchen
- nach dem 10. September 2008 erworben haben, müssen eine Grundqualifikation nachweisen und sich danach weiterbilden.

Fahrer, die im **Güterkraftverkehr** eingesetzt werden, und ihren (C-) Führerschein

- vor dem 10. September 2009 erworben haben, müssen nur eine Weiterbildung besuchen
- nach dem 10. September 2009 erworben haben, müssen eine Grundqualifikation nachweisen und sich danach weiterbilden.

2. Wer muss diese Qualifikation nachweisen?

Die Pflicht zur Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz besteht grundsätzlich für selbstfahrende Unternehmer sowie angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und Fahrten zu nicht privaten, also beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Fahrten im Werkverkehr) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge im Güterkraftverkehr, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE benötigt wird
- Fahrzeuge im Personenverkehr, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE benötigt wird.

Unter den Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des BKrFQG können auch **Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr fallen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind**. Daher fallen auch Fahrerinnen und Fahrer von kommunalen Eigenbetrieben, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unter das BKrFQG, soweit keiner der ausdrücklichen Ausnahmetatbestände zutrifft. Dies ist jetzt in Paragraph 1 Absatz 2 Nummer 7 BKrFQG klargestellt.

3. Wer ist von der Nachweispflicht nicht betroffen?

Ausgenommen von der Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden (Bergungs- und Abschleppfahrten, für die eine güterkraftverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, fallen dagegen unter die Regelung des BKrFQG, dagegen beinhaltet die Ausnahme den Hol- und Bringservice, bei dem Werkstattangehörige das Fahrzeug als Leerfahrt im Werkstattauftrag vom Kunden abholen bzw. es nach Abschluss der Werkstattarbeiten zum Kunden zurückbringen)
- die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des Paragraph 1 Kraftfahrtsachverständigensetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden

- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dies umfasst Fahrzeuge bei Überführungen vor Erstzulassung oder nach Umbauten, die ein Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben und eine Wiederezulassung noch nicht erfolgt ist; nicht umfasst werden Fahrten von Fahrzeugen nach Erstzulassung, die abgemeldet und danach mit Überführungs- bzw. Dauerprobekennzeichen bewegt werden.
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Bei der Beurteilung, ob das Fahren die Haupttätigkeit des Fahrers ist, werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Wie viel Zeit nimmt der Gütertransport neben den anderen Aufgaben im Betrieb regelmäßig in Anspruch? (Unter die Handwerkerregelung fallen z. B. Anlieferungsfahrten von Werkstatt- und Bauhofmitarbeitern, sofern es sich nicht um die Hauptbeschäftigung handelt)
 - Ist für den Beruf eine über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation erforderlich (z. B. Neumöbelauslieferung: erfolgen Anlieferung und Aufbau durch qualifizierte Fachkräfte wie Schreiner oder Tischler?)
Diese Ausnahme umfasst nicht die Verbringung/Auslieferung von industriell hergestellten Produkten oder im Rahmen eines Groß- und Einzelhandels an Kunden/Arbeitnehmer. So fällt beispielsweise ein Getränkehändler, der einen Heimlieferservice mit einem 7,5-Tonner durchführt, unter die Qualifikationspflicht.
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach Paragraph 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach Paragraph 5 eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.
„Privat“ bedeutet, dass hier ein privater Endverbraucher Transporte für seine Zwecke durchführt, die nicht für einen Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines Freien Berufs erfolgen. Dies ist beispielsweise bei einem privaten Umzug der Fall, bei dem ein Lkw für den Transport des Hausrats gemietet wird, jedoch nicht, wenn aushilfsweise „auf Freundschaftsbasis“ das Fahren für einen Bekannten/Verwandten, der ein Transportunternehmen betreibt, erfolgt.

Neue Auslegung für Leerfahrten (Stand Mai 2015):

Bislang wurde die Qualifikation verlangt, wenn unbeladene Fahrten, die unter keine Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 BKrFQG fallen, im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt wurden.

Mittlerweise hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Basis einer (unverbindlichen) Ansicht der EU-Kommission sowie Anwendungspraxis in einigen EU-Mitgliedsstaaten einen Erlass veröffentlicht, nach dem generell Leerfahrten, bei denen keinerlei Güter oder Personen befördert werden, dem Anwendungsbereich nicht unterliegen sollen. Das Bundesamt für Güterverkehr sowie nachfolgende Kontrollbehörden wurden gebeten, die Kontrollpraxis entsprechend anzupassen.

Mindestalter und Arten der Qualifikation

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz enthält verschiedene Möglichkeiten, nach denen der Nachweis einer Qualifikation erbracht werden kann.

Arten der Qualifikation

1. Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf drei Arten erfolgen:

1.1 Ausbildung

- zum Berufskraftfahrer oder
- zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straße vermittelt werden, derzeit sind dies für den Güterkraftverkehr „Straßenwärter“ und „Werkfeuerwehrmann“.

1.2 Grundqualifikation nach BKrFQG

Diese beiden Möglichkeiten sind im Hinblick auf das erforderliche Mindestalter für die „großen“ Fahrerlaubnisklassen C, CE bzw. D, DE als „vollwertig“ zu betrachten.

1.3 beschleunigte Grundqualifikation nach BKrFQG

Beachten Sie hier die erhöhten Mindestalterstufen.

Wie erfolgt der Nachweis?

1. Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. in einem staatliche anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen.

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer nach BBiG bringt die Grundqualifikation sowohl für Güter- als auch Personenverkehr mit sich, d. h. eine zusätzliche Umsteigerqualifikation ist nicht erforderlich.

2. Grundqualifikation

Es muss eine Prüfung in der IHK erfolgreich abgelegt werden. Die Regelprüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit 240 Minuten und einen praktischen Teil von insgesamt maximal 210 Minuten, der wiederum aus drei Teilen besteht:

- a) einer Fahrprüfung – 120 Minuten
- b) einem sogenannten praktischen Prüfungsteil – 30 Minuten
- c) einer Bewältigung kritischer Fahrsituationen – max. 60 Minuten

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nicht vorgeschrieben. Eine sorgfältige Vorbereitung, insbesondere das Training für die praktische Prüfung, sind jedoch dringend zu empfehlen.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits einen Fachkundebescheid entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr (GBZugVO oder PBZugVO) besitzen (Quereinsteiger), sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden. Für Prüfungsteilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation (Bus oder Lkw) nach dem BKrFQG erworben haben und die anschließend die „andere“ Grundqualifikation (Lkw oder Bus) erwerben wollen (Umsteiger), sind ebenfalls Erleichterungen bei der theoretischen und der praktischen Prüfung vorgesehen. Die Prüfungszeiten verkürzen sich entsprechend.

3. Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK. Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens zehn Fahrstunden der betreffenden Fahrzeugkategorie unter Aufsicht nachzuweisen.

Die Regelprüfung umfasst 90 Minuten. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend und Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Auch im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation sind Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen (Quereinsteiger) und Inhaber von Nachweisen über eine Grundqualifikation für die andere Verkehrsart (Umsteiger) in Form von Prüfungszeitverkürzungen vorgesehen.

Der Vorbesitz einer entsprechenden C-/D-Fahrerlaubnis ist generell nicht vorgeschrieben, in diesem Fall gilt sowohl bei Vorbereitungs-/Unterrichtsfahrten wie auch bei der Prüfungsart im Rahmen der praktischen Prüfung zur Grundqualifikation: Fahrzeugführer im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der begleitende Fahrlehrer.

Weiterbildung

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Führerscheininhaber der Klassen „D“, die vor den 10. September 2008 und der Klassen „C“, die vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden (Altinhaber mit Besitzstandsschutz). Aber es besteht die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung.

Für alle gilt: Alle fünf Jahre, gerechnet ab dem Erwerb der jeweiligen Grundqualifikation bzw. dem Stichtag für die erste Weiterbildung bei Altinhabern, müssen die Fahrer/Fahrerinnen ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Weiterbildung auffrischen. Innerhalb des jeweils folgenden Fünf-Jahres-Zeitraums ist dann die nächste Weiterbildung zu absolvieren. Dies bedeutet, in jedem „Intervallzeitraum“ von fünf Jahren muss die komplette Weiterbildung erfolgen. Der Unterricht der nächsten Weiterbildungsmaßnahme darf dann nicht früher als fünf Jahre vor dem eingetragenen Ablauftag der Schlüsselzahl 95 erfolgen.

Beispiel: Die Schlüsselzahl 95 ist für die C-Führerscheinklassen eines Lkw-Fahrers mit Ablauftag 10.09.2019 eingetragen. Die darauf erfolgende Weiterbildung, die diese Schlüsselzahl 95 dann um weitere fünf Jahre bis 10.09.2024 verlängert, darf erst nach dem 10.09.2019 beginnen – innerhalb eines Fünf-Jahres-Intervalls dürfen nicht zwei oder mehrerer Weiterbildungen „auf Vorrat“ gemacht werden.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne Blöcke aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein Einzelblock mindestens 7 Stunden umfassen. Die Schulung kann bei einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Für die Weiterbildung ist nur eine Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Schulungen

Schulungen für die beschleunigte Grundqualifikation und/oder Weiterbildungsschulungen können anbieten:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 des Fahrerergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerergesetzes keiner Erlaubnis bedürfen,

- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen,
- Staatlich anerkannte Ausbildungsstellen

Die Anerkennung für die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle: Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr, Telefon: +49 (0)941 5680-1302, E-Mail: wirtschaft@reg-opf.bayern.de.

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen müssen, ist in § 7 Abs. 2 BKrFQG und § 6 BKrFQV dargestellt. Eine Anerkennung erfolgt nach Landesrecht und gilt nur in dem anerkennenden Bundesland.

Prüfung

Die Prüfung zur Grundqualifikation besteht aus einem theoretischen Teil

- mit Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkten Antworten, sog. offene Fragen
- einer Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung)

Der praktische Prüfungsteil besteht aus

- einer Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum
- einem sog. praktischen Prüfungsteil (z. B. Ladungssicherung)
- Bewältigung kritischer Fahrsituationen (Beherrschung des Fahrzeuges bei unterschiedlichen Fahrbahn- bzw. Platzverhältnissen/-zuständen)

Die Prüfung zur beschleunigten Prüfung besteht nur aus einem theoretischen Teil, der sich aus

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkten Antworten, sog. offene Fragen

Zusammensetzt. Zum Bestehen müssen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.

Für die Durchführung der Prüfungen ist die IHK zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der IHK richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Teilnehmers.

Prüfungssprache ist deutsch.

Ansprechpartner

Heike Dang
Tel.: +49 (0) 6021 880-137
Fax: +49 (0) 6021 880-22137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

In diesem Merkblatt sind Inhalte des Merkblattes der IHK Würzburg-Schweinfurt wiedergegeben.